



Kirchgemeindeordnung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Männedorf

Artikel 1: Auftrag

Die Kirchgemeinde hat an ihrem Ort den Auftrag der Kirche zu erfüllen. Sie ist bestrebt, auf der Grundlage des Evangeliums das christliche Leben zu wecken und zu fördern.

Das Evangelium wird im Gottesdienst (Predigt, Taufe, Abendmahl sowie Trauung und Abdankung), in der Jugend- und Erwachsenenarbeit, in der Seelsorge, aber auch bei jeder anderen angemessenen Gelegenheit auf jede geeignete Weise verkündigt und durch tätige Nächstenliebe und christliche Gemeinschaft in Freud und Leid bekräftigt.

I. Die Kirchgemeinde

Artikel 2: Rechtsstellung und Zweck

Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Männedorf ist eine selbstständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist Teil der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich.

Artikel 3: Autonomie und Aufgaben

Die Kirchgemeinde ist in der Organisation und Erfüllung ihres Auftrags im Rahmen des übergeordneten Rechts autonom.

Sie besorgt alle Aufgaben, die ihr durch das kantonale Recht, durch die Kirchenordnung und ihre Ausführungsbestimmungen sowie durch die Kirchgemeindeordnung und durch Kirchgemeindebeschlüsse zugewiesen sind.

Artikel 4: Mitgliedschaft

Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Männedorf umfasst alle Einwohnerinnen und Einwohner im Gebiet der politischen Gemeinde Männedorf, die der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich angehören.

Die Voraussetzungen der Mitgliedschaft sowie Ein- und Austritt richten sich nach den Bestimmungen der Kirchenordnung.

Jedes Mitglied ist aufgerufen, an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags mitzuwirken, und eingeladen, die kirchlichen Dienste in Anspruch zu nehmen.

Artikel 5: Organe

Die Organe der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Männedorf sind:

- a. die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne und in der Kirchgemeindeversammlung,
- b. die Kirchenpflege,
- c. die Rechnungsprüfungskommission.

Artikel 6: Stimm- und Wahlrecht

- a. Das Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten richtet sich nach der Kirchenordnung.
- b. In die Kirchenpflege wählbar sind auch Mitglieder der Landeskirche, die in der Kirchgemeinde über keinen politischen Wohnsitz verfügen.
- c. Die stimmberechtigten Mitglieder der Kirchgemeinde üben ihre politischen Rechte an der Urne und in der Kirchgemeindeversammlung aus.

Artikel 7: Urnenwahlen

Die Kirchgemeinde wählt durch die Urne:

- a. die Mitglieder der Kirchenpflege sowie aus deren Mitte die Präsidentin, bzw. den Präsidenten,
- b. Pfarrerrinnen und Pfarrer bei Bestätigungswahlen, sofern keine stille Wahl zustande kommt.

Bei der Gesamterneuerungswahl der Kirchenpflege werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Sind mehr Kandidierende vorhanden als Sitze zu vergeben sind, kommt ein leerer Wahlzettel mit einem Beiblatt zum Einsatz, auf dem die sich zur Wahl stellenden Personen aufgeführt sind. Auf Ersatzwahlen kommt das Verfahren der stillen Wahl zur Anwendung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Artikel 8: Urnenabstimmungen

Der Urnenabstimmung unterliegen:

- a. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
- b. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, falls hoheitliche Befugnisse abgegeben werden,
- c. Rechtsgrundlagen der Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,

- d. der Beschluss über den Zusammenschlussvertrag zwischen zwei oder mehreren Kirchgemeinden,
- e. Gebietsveränderungen von erheblicher Bedeutung, wenn sie eine Fläche oder Mitgliederzahl betreffen, die für die Entwicklung der Kirchgemeinde wesentlich sind,
- f. Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung, sofern ein Drittel der bei der Beschlussfassung anwesenden Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung eine Urnenabstimmung verlangt und das Geschäft nicht zwingend der Kirchgemeindeversammlung vorbehalten ist.

Artikel 9: Umgang mit Informationen, Datenschutz, Publikationsorgan

Die Organe der Kirchgemeinde gemäss § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz handeln transparent. Sie schützen die Grundrechte von Personen, über welche sie Daten bearbeiten.

Die Kirchenpflege bestimmt das amtliche Publikationsorgan. Im Übrigen regelt sie Einzelheiten der amtlichen Publikation in der Geschäftsordnung.

Artikel 10: Zusammenarbeit mit der politischen Gemeinde

Die Durchführung von Urnenwahlen und -abstimmungen sowie der Bezug der Kirchensteuern erfolgen durch die Organe und Einrichtungen der politischen Gemeinde.

Artikel 11: Schweigepflicht

Mitglieder von Behörden, Organen, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Pfarrerinnen, Pfarrer, Angestellte und Freiwillige sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn an der Geheimhaltung ein überwiegendes kirchliches, öffentliches oder privates Interesse gemäss § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht. Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Amts- und Dienstverhältnisses sowie der freiwilligen Mitarbeit bestehen.

Der Kirchenrat ist in allen Fällen für die Entbindung vom Amtsgeheimnis zuständig.

II. Die Kirchgemeindeversammlung

Artikel 12: Einberufung und Leitung

Für die Einberufung der Kirchgemeindeversammlung, für die Aktenauflage und für die Geschäftsbehandlung gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Wahlen in der Kirchgemeindeversammlung finden im geheimen Verfahren statt, wenn das übergeordnete Recht dies vorschreibt oder ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

Die Kirchgemeindeversammlung wird von der Präsidentin/vom Präsidenten der Kirchenpflege, bei Verhinderung von der Vizepräsidentin/vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied der Kirchenpflege geleitet.

Über die Ergebnisse der Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Gefasste Beschlüsse und getroffene Wahlen werden amtlich publiziert.

Artikel 13: Befugnisse

Der Kirchgemeindeversammlung stehen ausser den ihr durch das Gemeindegesetz und Art. 157 der Kirchenordnung übertragenen Geschäften folgende Befugnisse zu:

- a. Erlass und Änderung der Kirchgemeindeordnung,
- b. Erlass und Änderung eines Entschädigungsreglements,
- c. Entgegennahme eines Leitbilds der Kirchenpflege für die Kirchgemeinde,
- d. Oberaufsicht über das kirchliche Leben in der Gemeinde und über die Verwaltung der Kirchgemeinde,
- e. Entgegennahme des Jahresberichts der Kirchenpflege und Aussprache über den Stand des kirchlichen Lebens,
- f. Beschlussfassung über die Schaffung oder Aufhebung dauernder Stellen,
- g. Wahl der zusätzlichen Mitglieder sowie der Präsidentin oder des Präsidenten der Pfarrwahlkommission,
- h. Neuwahl der Pfarrerrinnen und Pfarrer,
- i. Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und aus deren Mitte der Präsidentin oder des Präsidenten,
- j. Festlegung von Budget und Steuerfuss,
- k. Abnahme der Jahresrechnung,
- l. Beschlüsse über Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmenausfälle im Rahmen des Budgets, soweit diese bei neuen einmaligen Ausgaben den Betrag von Fr. 100'000.- und bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von Fr. 25'000.- übersteigen,
- m. Beschlüsse über Ausgaben oder entsprechende Einnahmenausfälle ausserhalb des Voranschlags, soweit diese bei neuen einmaligen Ausgaben den Betrag von Fr. 50'000.- im Einzelfall bzw. von insgesamt Fr. 150'000.- im Jahr und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von Fr. 20'000.- im Einzelfall bzw. von insgesamt Fr. 50'000.- im Jahr übersteigen,
- n. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Verfügungen über beschränkte dingliche Rechte, soweit diese den Betrag von Fr. 100'000.- im Einzelfall übersteigen,
- o. Abnahme von Abrechnungen über Geschäfte, für welche die Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung einen Kredit bewilligt haben.

Artikel 14: Freie Versammlungen

Zur Beratung kirchlicher Anliegen kann die Kirchenpflege die Bevölkerung zu freien Versammlungen gemäss Art. 158 der Kirchenordnung einladen. An solchen Anlässen können sich auch nicht stimmberechtigte Personen äussern. Beschlüsse haben die Bedeutung von unverbindlichen Anregungen.

III. Die Kirchenpflege

Artikel 15: Auftrag

Die Kirchenpflege berät, entscheidet und vollzieht die ihr übertragenen Geschäfte der Kirchgemeinde. Sie führt die Verwaltung der Kirchgemeinde und nimmt die Aufsicht wahr.

Artikel 16: Zusammensetzung und Konstituierung

Die Kirchenpflege besteht aus fünf Mitgliedern.

Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Kirchenpflege selber. Sie weist ihren Mitgliedern Ressorts zu. Sie bestimmt aus ihrer Mitte die Verantwortlichen und Stellvertretungen. Mit der Rechnungsführung, dem Aktuariat und weiteren Aufgaben können auch Personen betraut werden, die nicht Mitglieder der Kirchenpflege sind.

Die Mitglieder der Kirchenpflege legen ihre Interessenbindungen offen.

Artikel 17: Zeichnungsberechtigung

Für die Kirchgemeinde und die Kirchenpflege führen die Präsidentin/der Präsident (im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin/der Vizepräsident) und die Aktuarin/der Aktuar oder die Finanzvorsteherin/der Finanzvorsteher gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift. Die Kirchenpflege kann für bestimmte Bereiche und befristet auf die Amtsdauer abweichende Regelungen treffen.

Artikel 18: Allgemeine Befugnisse

Der Kirchenpflege stehen neben den ihr durch die Kirchenordnung und das Gemeindegesetz übertragenen Geschäften sowie unter Vorbehalt der Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a. Vorbereitung aller von der Kirchgemeindeversammlung zu behandelnder Geschäfte und Antragstellung an diese,
- b. Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung und der Oberbehörden,
- c. Verwaltung und Unterhalt der kirchlichen Liegenschaften, Erlass von Vorschriften zu deren Benützung sowie Beschlussfassung über die Öffnungszeiten der Kirche,

- d. Erlass und Änderung der Läuteordnung im Einvernehmen mit der Politischen Gemeinde,
- e. Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung über die Arbeitsweise der Kirchenpflege, des Gemeindegremiums, von Kommissionen und von Projektgruppen,
- f. Erlass und Änderung von weiteren Verordnungen und Reglementen, soweit dafür nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist,
- g. Regelung der Finanzbefugnisse der einzelnen Kirchenpflegemitglieder,
- h. Beschlussfassung über Legislaturziele und Arbeitsschwerpunkte,
- i. Erlass von Stellenprofilen,
- j. im Rahmen der Finanzkompetenzen Schaffung von vorübergehenden und befristeten Stellen, in jedem Fall höchstens auf eine Dauer von zwei Jahren,
- k. Beschlussfassung über die Schaffung oder das Bereitstellen von Praktikumsstellen,
- l. Ernennung der Delegierten der Kirchgemeinde in Organe von Kirchgemeindevereinigungen und von Abordnungen der Kirchenpflege in weitere Organisationen, Gremien und Kommissionen, in denen die Kirchgemeinde vertreten ist,
- m. Pflege der Beziehungen zu anderen Gemeinden, den politischen Parteien am Ort und zur kirchlichen Wählervereinigung,
- n. Besorgung der Kirchgemeindeangelegenheiten, soweit nicht eine andere Behörde oder die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist.
- o. Beschlussfassung über die Erhebung und Verwendung der kirchlichen Kollekten.

Die Kirchenpflege achtet in ihrer Tätigkeit (insbesondere bei der Zusammensetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen gemäss Art. 171 der Kirchenordnung) darauf, dass die verschiedenen Bevölkerungsgruppen und Ausrichtungen innerhalb der Kirchgemeinde berücksichtigt werden und eine Vielfalt im Gemeindeleben gepflegt wird.

Artikel 19: Förderung der kirchlichen Vielfalt

Die Kirchenpflege fördert unterschiedliche Formen des kirchlichen Lebens in der Gemeinde. Sie unterstützt entsprechende Initiativen, insbesondere indem sie personelle und finanzielle Mittel sowie Räumlichkeiten zur Verfügung stellt.

Im Rahmen des Auftrags der Landeskirche achtet sie dabei insbesondere auf lebensweltliche Gesichtspunkte und ist bestrebt, diese in das Ganze von Kirchgemeinde und Landeskirche einzubeziehen.

Artikel 20: Finanzbefugnisse

Die Kirchenpflege beschliesst in eigener Kompetenz über:

- a. Ausgaben oder entsprechende Einnahmeausfälle im Rahmen des Budgets sowie die Erhöhung budgetierter Ausgaben oder Einnahmeausfälle, soweit diese im Einzelfall bei neuen einmaligen Ausgaben Fr. 100'000.- und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von Fr. 25'000.- nicht übersteigen,
- b. im Budget nicht enthaltene Ausgaben oder entsprechende Einnahmeausfälle, soweit diese im Einzelfall bei neuen einmaligen Ausgaben Fr. 50'000.-, insgesamt

- höchstens Fr. 150'000.- im Jahr, und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben Fr. 20'000.-, insgesamt höchstens Fr. 50'000.- im Jahr, nicht übersteigen,
- c. die Aufnahme von Darlehen und Krediten zur Deckung der laufenden Verpflichtungen der Kirchgemeinde,
 - d. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Verfügung über beschränkte dingliche Rechte, soweit diese den Betrag von Fr. 100'000.- im Einzelfall nicht übersteigen,
 - e. die Annahme oder die Zurückweisung von Schenkungen und Legaten, einschliesslich die Beschlussfassung über die Verwendung von solchen Zuwendungen, die ohne Zweckbindung erfolgt sind.
 - f. die Genehmigung der Abrechnung über Verpflichtungskredite, die von den Stimmberechtigten bewilligt wurden, soweit keine Kreditüberschreitung vorliegt.

Artikel 21: Kommissionen und Arbeitsgruppen gemäss Art. 171 der Kirchenordnung

Die Kirchenpflege kann gemäss Art. 171 der Kirchenordnung für bestimmte Aufgaben und Sachbereiche Kommissionen und zur Bearbeitung einzelner Geschäfte Arbeitsgruppen bestellen.

Der Einsitz in solchen Kommissionen und Arbeitsgruppen steht Mitgliedern der Kirchgemeinde und weiteren Personen offen. Kommissionen werden in der Regel von einem Mitglied der Kirchenpflege geleitet. Die Kirchenpflege ernennt die Mitglieder und die Leitung von Kommissionen und Arbeitsgruppen jeweils für die Zeit bis zum Ablauf der Amtsdauer der Kirchenpflege.

Auftrag, Zuständigkeiten und Arbeitsweise der Kommissionen und Arbeitsgruppen ergeben sich aus der Geschäftsordnung und aus einem von der Kirchenpflege erlassenen Pflichtenheft. Kommissionen führen über ihre Sitzungen ein Protokoll.

Artikel 22: Entschädigungen und Sitzungsgelder

Das Entschädigungsreglement regelt die Entschädigung und Sitzungsgelder von Kirchenpflege, Kommissionen und Arbeitsgruppen.

IV. Die Rechnungsprüfungskommission

Artikel 23: Zusammensetzung und Konstituierung

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selber.

Artikel 24: Aufgaben und Arbeitsweise

Die Rechnungsprüfungskommission überwacht den Finanzhaushalt der Kirchengemeinde nach finanzpolitischen und, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, nach finanztechnischen Gesichtspunkten. Sie prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Kirchgemeindeversammlung, insbesondere Budget, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt deren finanzrechtliche Zulässigkeit, finanzielle Angemessenheit und rechnerische Richtigkeit ab und erstattet dazu der Kirchgemeindeversammlung Bericht und Antrag.

Die Rechnungsprüfungskommission ist für ihre Entscheidungsfindung durch die Kirchenpflege umfassend zu informieren. Vor ablehnenden Anträgen an die Kirchgemeindeversammlung hört sie die Kirchenpflege an.

Das Entschädigungsreglement regelt die Entschädigung der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.

VI. Schlussbestimmungen

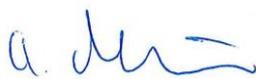
Artikel 25: Inkrafttreten

Die vorliegende Kirchgemeindeordnung tritt nach Eintritt der Rechtskraft und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kirchenrat in Kraft. Sie ersetzt die Kirchgemeindeordnung vom 6. Dezember 2010 sowie alle weiteren Erlasse und Beschlüsse der Kirchengemeinde, die mit der vorliegenden Kirchgemeindeordnung in Widerspruch stehen.

Von der Kirchgemeindeversammlung genehmigt am 29. November 2021.



Die Präsidentin
Beate Christina Hagen



Der Aktuar
Andreas Müller

Vom Kirchenrat am mit Beschluss Nr. ... genehmigt.

Vor dem Kirchenrat

Der Kirchenratsschreiber